



SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

**Ausgabe 3
August 2019**

www.spektrum-versicherungsrecht.de
www.davvers.de

Herausgegeben von: RA Helmut Katschthaler LL.M. ·
RAIn Isabell Knöpper (Schriftleitung) · RA Peter Konrad · RA Michael
Piepenbrock · RAIn Monika Maria Risch · RA Herbert Schons · RA Christian Terno



Editorial

Liebe Kollegen, herzlich willkommen in Berlin!

In einer sich rasant verändernden Umwelt ändern sich sowohl die Gepflogenheiten beim Abschluss von Versicherungsverträgen, als auch der „versicherte Gegenstand“. Eine „Cyber-Versicherung“ war vor ca. 10 Jahren noch nicht denkbar oder allenfalls ein Exot. Heute gilt sie in Fachkreisen schon als „Feuerversicherung unserer Zeit“. Versicherungsabschlüsse im Netz und ihre Folgen hätten vor einiger Zeit noch als Phantasiegebilde gegolten und stellen heute ein Massenphänomen dar.

Die geänderten Kommunikationsformen und die durchschnittliche Dauer von Rechtsstreitigkeiten vor Gericht haben nicht nur im Bereich des Versicherungsrechts Streitbelegungsmodelle hervorgebracht, die eine für beide Seiten eines Konflikts tragbare Lösung als Ziel haben und zwar in einem deutlich kürzeren Zeitraum, als der ordentliche Rechtsweg eine rechtskräftige – streitige – Entscheidung erbringen kann.

Selbst wenn es zum Rechtsstreit kommt, auch in den existenzsichernden Sparten wie den Personenversicherungen, können außergerichtliche Vereinbarungen das Vertragsverhältnis auch im Leistungsstadium regeln, ohne dass ein Richterspruch erforderlich wird. Solche Vereinbarungen bieten den Beteiligten Chancen, aber auch Risiken.

Welche Probleme müssen behandelt werden, wenn nicht der durchschnittliche redliche Versicherungsnehmer Leistungen vom Versicherer beansprucht?

Diese und andere Themen stehen im Mittelpunkt des 7. DAV Versicherungstages, der am 27. und 28.09.2019 in Berlin stattfinden wird.

Das Maß der Dinge nicht nur für Rechtsanwälte, die sich mit versicherungsrechtlichen Mandaten befassen, bleibt natürlich die Rechtsprechung des IV. Zivilsenats des BGH – Frau RichterIn am BGH Dr. Annette Brockmüller setzt die seit vielen Jahren beim Versicherungsrechtstag bestehende Tradition fort, dass ein Senatsmitglied kurz über die in den Monaten vor dem Versicherungsrechtstag getroffenen Entscheidungen berichtet und auch einen Ausblick auf die noch in diesem Jahr anstehenden Verhandlungstermine gibt.

Gestatten Sie mir am Ende noch einige persönliche Zeilen: Dies ist das letzte Editorial, das ich als Vorsitzende der AG Versicherungsrecht schreibe, da meine Tätigkeit in diesem Ehrenamt mit dem Versicherungsrechtstag 2019 enden wird. Ich hoffe sehr, dass Sie als Leser der Fachzeitschrift recht + schaden auch weiterhin der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht die Treue halten und durch Ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung an Findung und Wahl eines neuen Geschäftsführenden Ausschusses, aus dessen Mitte dann meine Nachfolgerin/mein Nachfolger gewählt wird, beitragen werden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung, die Sie mir in vielen Jahren haben zuteilwerden lassen

Ihre

Inhalt

Editorial von <i>Monika Maria Risch</i>	9
<i>Martin Tibbe</i> Fachtagung des Arbeitskreises Rechtsschutzversicherung „Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsschutzversicherung“	10
Veranstaltungsübersicht	12

Fachtagung des Arbeitskreises Rechtsschutzversicherung „Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsschutzversicherung“ am 03.07.2019 in Hannover (... oder: Alles bleibt anders)

Die von Frau Rechtsanwältin *Dr. Carla Burmann*, Hannover, perfekt organisierte und moderierte Veranstaltung bot eine gute Themenauswahl, hervorragende Referenten und einen interessierten und diskussionsfreudigen Teilnehmerkreis. Auffällig war der hohe Anteil von Teilnehmern aus der Versicherungswirtschaft, was als Beleg dafür gewertet werden kann, dass die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Arbeitskreise auch von der Versicherungswirtschaft nicht nur wahrgenommen, sondern auch für beachtens-, jedenfalls beobachtenswert, gehalten wird.

Inhaltlich begann die Veranstaltung mit dem Vortrag von Herrn *Dr. Frank Jungermann*, Richter im Versicherungs-senat des Oberlandesgerichts Hamm, zur „Instanzenrechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung“.

Einleitend sah sich Herr *Dr. Jungermann* allerdings veranlasst, auf die immer wieder auftretende Problematik hinzuweisen, dass Parteien und Parteivertreter im Versicherungsprozess häufig nicht nur nicht in der Lage sind, die dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen vorzulegen, sondern den Sachverhalt auch nicht anhand der maßgeblichen Versicherungsbedingungen bearbeiten. Insoweit besteht im Sinne des Themas der Veranstaltung offensichtlich immer noch erheblicher Bedarf an aktueller Entwicklung.

Sodann erläuterte Herr *Dr. Jungermann* anhand des letzten Urteils des BGH hierzu vom 11.07.2018 zu Az. VI ZR 243/17 die Bedeutung des § 126 VVG für die Praxis. Wird ein Rechtsschutz- oder Kompositversicherer, welcher die Schadenbearbeitung in Hinblick auf § 164 VAG einem Schadenabwicklungsunternehmen übertragen hat, verklagt, ist die Klage nach Auffassung des BGH unzulässig, da es an der Prozessführungsbefugnis des Versicherers mangelt. Gegenüber der Möglichkeit einer Rubrumsberichtigung – Ersetzen der Parteibezeichnung des Versicherers durch die des Schadenabwicklungsunternehmens – zeigte sich Herr *Dr. Jungermann* allerdings erstaunlich großzügig aufgeschlossen. Nach der Rechtsprechung seines Senats soll es in entsprechenden Fällen auch möglich sein, sogar noch in der Berufungsinstanz einen Parteiwechsel vorzunehmen. Streitig ist nach wie vor die Frage, ob die in § 126 VVG normierte gesetzliche Prozessstandschaft des Schadenabwicklungsunternehmens auch für Aktivprozesse des Versicherers gilt.

Ausführlich befasste sich Herr *Dr. Jungermann* dann mit der Problematik des richtigen Verhaltens des Versicherers in dem Falle, dass er eine Kostendeckung

mangels Erfolgsaussichten ablehnen möchte. Einhelligkeit in der Rechtsprechung besteht dahingehend, dass die Deckungsablehnung unverzüglich zu erklären und zu begründen ist. Ein Nachschieben von Gründen ist grundsätzlich nicht möglich, auch nicht der Übergang von einer Deckungsverweigerung wegen fehlender Erfolgsaussichten zu einer solchen wegen Mutwilligkeit. Der Referent stellte ferner die Rechtsprechung zu den Anforderungen und der Bedeutung des Stichentscheids dar. Schließlich wies er mit Hinweis auf Urteile des OLG Düsseldorf und des OLG Naumburg darauf hin, dass die Fertigung eines Stichentscheids keinen originären Gebührenanspruch des Rechtsanwalts gegenüber dem Versicherer begründet, sondern nur einen Anspruch des VN gegen den Versicherer auf Freistellung von den Kosten oder aber auf Deckung für die Abwehr des gegen ihn gerichteten Gebührenanspruchs.

Schließlich beschäftigte sich Herr *Dr. Jungermann* noch mit neuerer Rechtsprechung betreffend den Ausschluss von Angelegenheiten aus dem Recht der Handelsgesellschaft, ferner zum Ausschluss der Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, wie schließlich auch zum Ausschluss von Streitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften, zu welchen auch der Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung gehört (BGH, Urteil vom 10.04.2019 zu Az. IV ZR 59/18).

Mit der „Definition des Versicherungsfalls in der Rechtsschutzversicherung und seiner zeitlichen Einordnung“ befasste sich Herr Rechtsanwalt *Daniel Schneider*, Hannover, in seinem Referat.

Herr Kollege *Schneider* erläuterte zunächst noch einmal die Entwicklung der Rechtsprechung zur Definition und zeitlichen Einordnung des Rechtsschutzfalls im Schadensersatzrechtsschutz beim verstoßabhängigen Rechtsschutzfall und die hierfür vom BGH aufgestellten Grundsätze sowie ihre Behandlung durch die Instanzgerichte. Anhand von Fallbeispielen legte Herr Kollege *Schneider* dar, dass insbesondere bei im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen wechselseitig erhobenen Vorwürfen die Rechtsprechung zur Frage, wessen Vorwürfe für die Bestimmung des Rechtsschutzfalls maßgeblich sind, durchaus uneinheitlich ist.

Der Referent wies auch darauf hin, dass dem Urteil des BGH vom 04.07.2018 zu Az. IV ZR 200/16, wonach die sogenannte Vorerstreckungsklausel des § 4 Abs. 3a) ARB 2008 wegen Intransparenz unwirksam ist, eine besondere Bedeutung zukommt, da damit ein Korrektiv,

welches eine Zurückverlagerung des Rechtsschutzfalls in die Vergangenheit ermöglichen konnte, entfallen ist.

Wie Herr Kollege *Schneider* weiter darstellte, hat sich in Hinblick darauf, dass nach der Rechtsprechung des BGH beim verstoßabhängigen Rechtsschutzfall nur die Vorwürfe des VN gegen seinen Vertragspartner, nicht jedoch dessen gegenüber dem VN erhobenen Vorwürfe maßgeblich sind, ein Streit darüber ergeben, ob die vom BGH aufgestellten Grundsätze nur im Aktivprozess gelten oder auch dann, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des VN im Passivprozess erfolgt.

Hierzu sah die Veranstaltung eine Podiumsdiskussion unter Beteiligung von Herrn *Prof. Dr. Karl Maier* von der Universität Köln, Herrn Rechtsanwalt *Joachim Cornelius-Winkler*, Berlin, und Herrn *Markus Schaltke* von der R+V Rechtsschutz-Schadensregulierungs-GmbH in Wiesbaden vor.

In seinem einleitenden Referat stellte Herr *Schaltke* seine Auffassung dazu dar, wie der Rechtsschutzfall sachgerecht definiert und zeitlich eingeordnet werden kann. Hierzu vertrat er einen streng rechtsdogmatischen Ansatz, welcher auf der Ausgangsfrage jeder Anspruchsprüfung „wer will was von wem woraus?“ aufbaute. Hieraus leitete Herr *Schaltke* ab, dass für den Passivprozess andere Maßstäbe gelten müssen als für den Aktivprozess und in diesem Rahmen auch gegen den VN erhobene Vorwürfe für die Bestimmung des Rechtsschutzfalls und dessen zeitliche Einordnung heranzuziehen seien.

Herr *Prof. Dr. Maier* plädierte hingegen für eine konsequente Anwendung der Rechtsprechung des BGH auch auf den Passivprozess. Herr Rechtsanwalt *Cornelius-Winkler* lag ebenfalls auf der Linie des BGH mit der Maßgabe, dass es darauf ankomme, welcher Rechtsverstoß aus Sicht des VN für die Notwendigkeit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen adäquat kausal geworden ist.

Nun war am Beginn der Veranstaltung bereits „durchgesickert“, dass sich der BGH just am Tage der Veranstaltung mit der Frage der Anwendbarkeit seiner Grundsätze zur Definition des Rechtsschutzfalls auch im Passivprozess befassen würde. Sozusagen frisch aus der mündlichen Verhandlung vor dem BGH konnte von Frau Kollegin *Dr. Burmann* berichtet werden, dass sich der BGH dahingehend positioniert hatte, dass die von ihm aufgestellten Grundsätze sowohl für den

Aktiv-, als auch für den Passivprozess in Anwendung zu bringen seien.

Damit waren der Podiumsdiskussion allerdings weder das Thema noch der Diskussionsstoff abhanden gekommen. Vielmehr führte die Diskussion zur der Frage, was die zu erwartende Entscheidung nun im Weiteren bedeuten könne.

Herr *Prof. Maier* merkte an, dass aus seiner Sicht (spätestens!) jetzt dem „Fahrerlaubnisfall“ des BGH (Urteil vom 05.07.2006 zu Az. IV ZR 153/05), wonach bei Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Erreichens der Punkteobergrenze für die Bestimmung des Rechtsschutzfalls nicht die Entziehung der Fahrerlaubnis selbst, sondern die erste „zählende“ Ordnungswidrigkeit maßgeblich ist, der Boden entzogen sei.

Die ansonsten das Podium und auch das Publikum beschäftigende Frage war jedoch in erster Linie die: „Wie geht es jetzt weiter – was kommt?“.

Was kommen wird, werden mit Sicherheit Versuche der Rechtsschutzversicherer sein, der Rechtsprechung des BGH durch Änderung der Versicherungsbedingungen Rechnung zu tragen, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung von Zweckabschlüssen. Hierzu wurden mehrere Möglichkeiten angedacht und diskutiert. Auch dürfte zu erwarten sein, dass die Rechtsschutzversicherer versuchen werden, die vom BGH kassierte Vorstreckungsklausel in einer wirksamen Fassung wieder auferstehen zu lassen, wobei es schwierig werden dürfte, dies in einer Weise zu tun, welche vor dem BGH Bestand haben kann.

Fazit: Der Gesprächs- und Diskussionsstoff wird nicht ausgehen, und zwar weder für die Rechtsschutzversicherer, noch für die deren Versicherungsnehmer vertretenden Rechtsanwälte. Die Probleme werden bleiben, sie werden nur ein bisschen anders sein.

Es darf also die These gewagt werden, dass Frau Kollegin *Dr. Carla Burmann* im nächsten Jahr eine Veranstaltung mit dem gleichen Thema wird organisieren können, ohne Gefahr zu laufen, etwas zu wiederholen. Darauf kann man sich freuen.

Martin Tibbe
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Frankfurt a. M.



Geplante Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Jahr 2019/2020

Datum	Ort	Thema	Organisation
27./28.09.19	Berlin Hotel Palace	7. DAV Versicherungsrechtstag (VRT)	cp conventionPARTNERS gmbh Ruth de Olózaga Drachenburgstraße 80 53179 Bonn Telefon 0228/391 797 13 29
19.11.2019	München Hotel The Charles	Fachtagung des Arbeitskreises Vermögensschadenhaftpflicht- versicherung und Haftpflicht- versicherung der Freien Berufe „Aktuelle Entwicklungen in der Vermögensschadenhaftpflicht- versicherung“.	cp conventionPARTNERS gmbh Ruth de Olózaga Drachenburgstraße 80 53179 Bonn Telefon 0228/391 797 13 29
08.02.2020	Obernai	Fachtagung des Arbeitskreises Internationales Versicherungsrecht, Versicherungsaufsichtsrecht, Industrieversicherungen „Grenzüberschreitende Herausforde- rungen in Versicherungsverträgen“	cp conventionPARTNERS gmbh Ruth de Olózaga Drachenburgstraße 80 53179 Bonn Telefon 0228/391 797 13 29

Impressum: „Spektrum für Versicherungsrecht“ (SpV) erscheint viermal jährlich (i. d. R. in der Mitte des Quartals) als Beilage zur Zeitschrift „recht und schaden“.
Schriftleitung (v. i. S. d. P.): RAin Isabell Knöpper, Kanzlei Dr. Eick & Partner, Anger 63, 99084 Erfurt, Telefon: (0361) 57675-0, Telefax: (0361) 57675-20.
Verlag und Druck: Verlag C.H. Beck oHG (siehe Impressum der Zeitschrift „recht und schaden“)